

Rechtsverordnung
zur Unterschutzstellung der „Denkmalzone Friedhof Nieder-Flörsheim“ in der
Gemarkung Flörsheim-Dalsheim
Landkreis Alzey-Worms

Aufgrund der §§ 1; 2; 3; 4 Abs.1, 5 Abs. 1; § 8 Abs.1, 2. Halbsatz i.V.m. § 8 Abs. 4; § 9 und § 24 Abs.3 i.V.m. § 24 Abs.2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (Denkmalschutz- und -pflegegesetz –DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. Nr. 22, S. 291), erlässt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Unterschutzstellung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet der Gemarkung Flörsheim-Dalsheim wird gemäß § 5 DSchPflG zur Denkmalzone erklärt.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Die Denkmalzone ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist verbindliche Festsetzung der Denkmalzone.
- (2) Die Denkmalzone umfaßt folgende Parzellen:
Gemarkung: Flörsheim-Dalsheim, Flur: 1 Nr. 59 (teilweise), 60 (teilweise)

§ 3
Bezeichnung

- (1) Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung: „Denkmalzone Friedhof Nieder-Flörsheim“

§ 4
Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung des für die Ortsgeschichte Flörsheim-Dalsheims besonders wichtigen alten Friedhofes im Ortsteil Nieder-Flörsheim.
- (2) Die Unterschutzstellung der „Denkmalzone Friedhof Nieder-Flörsheim“ wird wie folgt beschrieben und begründet:

Der Friedhof ist östlich der ehemals befestigten alten Kirche, am Nordrand des Ortskerns gelegen. Errichtung bzw. Anfang der Belegung des alten Friedhofs sind nicht bekannt. Nach den ältesten feststellbaren Grabsteinen aus der Zeit um 1840 erfolgte dies offensichtlich um 1835 – nach der Errichtung des neuen Kirchturms in den Jahren 1828/29. Die Friedhofsanlage umfaßt dreiseitig die Kirche und erstreckt sich annähernd in ihrer Achse weiter nach Osten. Sie reichte bis um 1900 in einer Breite von 50 m etwa 70 m tief bis Mitte der heutigen Friedhofshalle bzw. entsprechendem Abschnitt der

südlichen Einfriedung, und wurde dann hakenförmig, zur Südseite 30 m breiter, um ca. 40 m erweitert, und nach dem 2. Weltkrieg nochmals um etwa 30 m. . Übergreifende, prägende Gestaltungselemente sind die Einfriedungsmauer und die achsiale, hohe Baumallee.

Der barock-klassizistische Kirchenbau und das historistische Friedhofsensemble bilden, eingebettet in den alten Baumbestand, eine in der Region bereits seltene Symbiose von ortsbildprägender Bedeutung.

Der älteste Grabmalbestand, aus der Zeit 1840 – 1900, hat sich zur Nordseite der Baumallee zwischen Kirche und Friedhofshalle in dichter Reihung, einzelne auch an der Einfriedungsmauer, erhalten. Es sind fast alle Stilfolgen des Historismus - Spätklassizismus, Neugotik und Neurenaissance – vertreten, überwiegend in Sandstein, einige auch in „Schwarzerd“ (Syenit), z.T. mit Applikationen aus Porzellan oder Metall, ausgeführt. Vereinzelt sind noch reichgestaltige gußeiserne Einfriedungen anzutreffen. Unter den zahlreichen Bildhauerangaben finden sich hier auch neben Nack und Worms Steinmetze aus der Kirchheimbolander und Grünstädter Region – bisweilen über mehrere Generationen.

Bei dem entsprechenden südseitigen Feld handelte es sich, soweit ersichtlich, überwiegend um Einzelgrabmäler. Einige dieser Steine wurden an der Südmauer aufgestellt. Die erhaltenen neun oberen Grabsteine sind als Gruppe für das Erscheinungsbild der Kirche, wie auch das Bild des historischen Friedhofs von der Kirche her von Bedeutung. Darüber hinaus zeigt dieser Restbestand noch eine erstaunliche Vielfalt an Grabmalvarianten von kleineren bis zu größeren Formaten in unterschiedlichen Materialien, Einzel- und Doppelgräber aus dem Anfang des Zwanzigsten Jahrhunderts, die die Spätformen auf der Nordseite wertvoll ergänzen. So zeigt z.B. der Obelisk, der größte dieses Friedhofs, in den Nuancen der Profile und Gesimse deutliche Unterschiede zu dem kleineren auf der Nordseite auf und ermöglicht ein differenzierteres Bild der vermeintlich als eintönig angesehenen Grabmalindustrie jener Zeit. Von den neun Grabsteinen weisen sieben Bildhauerangaben auf, darunter namhafte wie „Schuler“ auf dem prunkvollen Grab der Familie Biedert oder die „Werkstätte Grabmalkunst, Daniel Greiner, Jugenheim.B.“ in Jugendstilschrift auf dem kleinen, aber feinen Stein der Kath. Obenauer. Der über Eck gestellte (!) Sockel des Grabs Johann Bauer, der 1989 noch ein schlichtes Steinkreuz trug, enthält mit der Angabe „F.K. Krug , Sipp´s NF“ einen seltenen Hinweis auf eine Betriebsnachfolge usw. .

Die Anlage des unteren Querwegs mit seinen sich nunmehr gegenüber liegenden Grabmälern bildete die östlichste Querachse der Friedhofserweiterung nach 1900, von der aus die Belegung dann wieder nach Westen erfolgte. Sie ist noch heute ein prägendes Gliederungselement des Gesamtfriedhofs. In seiner Form, mit terrassiertem Weg und Grabmälern in Jugendstil-, Neobarock- und Neoklassizismusformen, nicht mehr in Sandstein, sondern aus Granit, Marmor oder Schwarzerd und auch Kunststein, ist er ein gutes Beispiel der Grabmalreform um 1900 und sucht seines gleichen im hiesigen Raum. Mit etwa einem Halbdutzend Grabmälern ist hier die bekannte Bildhauerfamilie Schuler aus Kirchheimbolanden vertreten, hierunter das Jugendstilgrabmal Else und Peter Becker aus Kunststein, mit der einzigen älteren figürlichen Darstellung des Friedhofs, einer trauernden Frau aus italienischem Marmor.

Hier kann man in bisher einzigartiger Weise die Stilbandbreite bzw. -entwicklung einer ganzen Werkstattgruppe jener Zeit studieren. Darüber hinaus sind viele Grabsteine auch Zeugnisse namhafter Flörsheimer Familien und Persönlichkeiten (Biedert, Obenauer u.a.).

Hinzu kommen noch das Ehrenmal und die Ehrengräber der letzten beiden Weltkriege auf der Südseite der Kirche.

Die drei historischen Grabmalbestände (1 bis 3) östlich der Ev. Kirche und die alten Grabdenkmäler an der Kirchhofmauer auf dem Friedhof in Nieder-Flörsheim sind Kulturdenkmäler aufgrund ihrer familiengeschichtlichen Bedeutung und Sepulkralarchitektur (stilistische Ausformung und handwerkliche Bearbeitung), an deren Erhaltung und Pflege aus künstlerischen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins, der Heimatverbundenheit und zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Unterer Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung und Darlegung des Zweckes Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchPflG).

§ 6

Genehmigungs- und Anzeigepflicht

- (1) Im Bereich der Denkmalzone (§§ 1 und 2 dieser Verordnung) unterliegen gemäß § 13 Abs. 1 DSchPflG nachfolgende bauliche Maßnahmen und Veränderungen einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde, soweit die in § 4 genannten Zwecke berührt sind:
 - a) Zerstörung, Abbruch, Zerlegung oder Beseitigung,
 - b) Umgestaltung oder sonstiger Veränderung in bzw. an dem Bestand,
 - c) Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes nicht nur von vorübergehender Art,
 - d) Entfernen von Objekten oder deren Teile von ihrem Standort.
- (2) Geplante Instandsetzungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter der genauen Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
- (3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey einzureichen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchPflG geregelt. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,-- € in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 DSchPflG bis zu 1.000.000,-- € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchPflG.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 8
Denkmalbuch und Liegenschaftskataster

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgt die Eintragung der Denkmalzone als geschütztes Kulturdenkmal in das Denkmalbuch des Landkreises Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde. Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet.
- (2) Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 25.05.2004
Kreisverwaltung Alzey-Worms
-Untere Denkmalschutzbehörde-
Az.: 6-63-362/fin

(Schrader)
Landrat

Die Flurkarte kann bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. 6-Bauen und Umwelt, Zimmer 53, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey, eingesehen werden.